

Überlassungsvereinbarung für Bauwasser-Hydrantenstandrohre

im Versorgungsnetz des EBW (gemäß § 10 Abs. 4 Wasserversorgungssatzung)

1. Gegenstand der Überlassung

Der EBW, Dültgenstaler Straße 61, 42719 Solingen überlässt ab heute:

Vorname, Name, Firma
Straße, Hausnummer
PLZ, Ort
Pers.-Ausweis-Nr.

als **Nutzer** des Hydrantenstandrohres ein Bauwasser-Hydrantenstandrohr auf unbestimmte Dauer.

Schlüssel (Unterflur) (Oberflur)	Zapfventil	C-Kupplung
Zähler-Nr.:	Zählerstand:	Verbauchsstelle:

2. Überlassungsbedingungen

Für die Überlassung gilt die Verordnung über Allg. Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB WasserV) in der jeweils geltenden Fassung. Darüber hinaus finden die nachgenannten „Überlassungsbedingungen für Bauwasser-Hydrantenstandrohre“ (Anlage 1) sowie die „Bedienungsvorschrift Bauwasser-Hydrantenstandrohre“ (Anlage 2) Anwendung und sind Bestandteil der Vereinbarung.

3. Überlassungsgebühr

Die Überlassung ist gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen vom 03.12.2014 gebührenpflichtig.

Es wird eine einmalige **Anschlussgebühr** von 60 € (netto) sowie eine **Grundgebühr** von 1,68 €/Tag (netto) erhoben.

4. Verbrauchsgebühr

Für das entnommene Wasser wird eine **Verbrauchsgebühr** gemäß § 3 Abs. 1 und 2 der Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung erhoben.

Zusätzlich zu den Gebührensätzen der Anschluss-, Grund- und Verbrauchsgebühr wird die gesetzlich festgelegte MwSt erhoben. Die Grundgebühr und die Verbrauchsgebühr werden monatlich (Tag genau) abgerechnet.

Bei beschädigten oder verlorenen Hydrantenstandrohren wird der Wasserverbrauch geschätzt.

5. Beendigung der Überlassung

Die Überlassungsvereinbarung ist ohne Angabe von Gründen täglich kündbar. Das Standrohr ist bei Beendigung der Vereinbarung unverzüglich zurückzugeben. Die Übergabe erfolgt am Betriebssitz der Stadtwerke Solingen.

6. Sonstige Bestimmungen

Von dieser Überlassungsvereinbarung erhält jede Partei eine Ausfertigung.

7. Datenschutzbestimmungen

Der Überlasser erhebt, verarbeitet oder nutzt personenbezogene Daten des Nutzers nur im erforderlichen Umfang zur ordnungsgemäßen Abwicklung dieser Überlassungsvereinbarung.

Der Nutzer hat als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung seiner gespeicherten Daten. Wegen evtl. weiterer Auskünfte kann er sich an den Datenschutzbeauftragten des Überlassers wenden.

Ort, Datum

Unterschrift Überlasser EBW

Unterschrift Nutzer

Anlage 1

Überlassungsbedingungen für Bauwasser-Hydrantenstandrohre

1. Allgemeines

- 1.1 Das Standrohr darf nur im Versorgungsgebiet des EBW eingesetzt werden.
Das Standrohr ist nicht für die Nutzung als Trinkwasser-Standrohr geeignet. Für die Nutzung von Trinkwasser werden spezielle Trinkwasser-Standrohre vorgehalten.
 - 1.2 Nach maximal zehn Monaten Überlassungsdauer ist das Standrohr unaufgefordert am Betriebssitz der SWS zu tauschen. Der Tausch ist kostenfrei.
Die Überschreitung der Frist berechtigt den Überlasser zur sofortigen Kündigung der Überlassungsvereinbarung.
 - 1.3 Die vom Zähler angezeigte Wassermenge gilt stets als zahlungspflichtig verbraucht, egal ob sie nutzbringend verwendet wurde oder ungenutzt verloren gegangen ist.
 - 1.4 Der Nutzer versichert, dass er die mit der Überlassungsvereinbarung verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese dem Überlasser unaufgefordert nach. Der Nutzer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die sowohl am Überlassungsgegenstand als auch durch den Gebrauch des Überlassungsgegenstandes verursacht wurden. Der Nutzer haftet darüber hinaus für alle Schäden, die dem Überlasser oder Dritten infolge der Benutzung des Hydrantenstandrohres oder von Hydranten, sowie durch Nichtbeachtung seiner vereinbarungsgemäßen Verpflichtungen entstehen. Der Nutzer haftet außerdem auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des Standrohres durch Dritte oder durch eigene Mitarbeiter entstehen. Bei Verlust von Überlassungsgegenständen hat der Nutzer -unabhängig von einem Verschulden- vollen Ersatz zu leisten.
 - 1.5 Der Nutzer ist während des Einsatzes des Standrohres für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich.
 - 1.6 Die Weitergabe von Überlassungsgegenständen an Dritte ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Nutzer nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Fall sofort eingezogen.
 - 1.7 Bei Störungen oder Beschädigungen am Wasserzähler (einschließlich der Plombe) ist die Entnahme von Trinkwasser sofort einzustellen und die Überlassungsgegenstände sind unverzüglich an den Überlasser zurückzugeben.
 - 1.8 Es ist dem Nutzer nicht gestattet, technische Änderungen an den Überlassungsgegenständen vorzunehmen.
- #### 2. Handhabung von Hydranten-Standrohren
- Für die Benutzung von Unterflurhydranten mit Standrohren ist die beigelegte Bedienungsvorschrift (Anlage 2) zu beachten.

Anlage 2

Bedienungsvorschrift Bauwasser-Hydrantenstandrohre

Bedienungsvorschrift für die Benutzung von Unterflurhydranten mit Standrohren

Achtung:

Bei Nichteinhaltung der Reihenfolge der nachstehenden Anweisungen besteht die Gefahr der Trinkwasserverschmutzung

Verkehrssicherung

1. Verkehrssicherungen gemäß RSA (z.B. Leitkegel, Absperrschranke im Gehwegbereich) durchführen.
2. Die unmittelbare Umgebung des Hydranten ist von Material, Baustoffen, Geräten und Fahrzeugen frei zu halten.

Montage Standrohr

3. Den äußeren Kappenbereich und die nächste Umgebung (ca. 1 m x 1 m) von Straßenschmutz säubern.
4. Wenn nötig, Deckelhebevorrichtung verwenden. Wenn erforderlich, fest sitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand lockern.
5. Deckel am Aushebstege herausheben und seitlich schwenken.
6. Klaue und Klauendeckel von Schmutz befreien, dann erst Klauendeckel abheben.
7. Dichtungsfläche der Klaue, Klauendichtung und Standrohrfuß reinigen.
8. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis das Standrohr fest sitzt.

Inbetriebnahme Standrohr

9. Standrohrventil am Standrohr leicht öffnen, damit beim Öffnen des Hydranten die Luft entweichen kann.
10. Bedienungsschlüssel auf Hydrantenvierkant aufsetzen. Durch Linksdrehen des Schlüssels die Hydrantenabsperrung langsam vollständig bis zum deutlich spürbaren Anschlag öffnen; dabei Hydrant und Standrohr durch das ausströmende Wasser spülen bzw. reinigen. Hydrantenbedienschlüssel entfernen.
11. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche ankuppeln.
12. Die Wasserentnahme ist nur durch entsprechendes Öffnen des Standrohrventils zu regeln. Dabei muss die Hydrantenabsperrung immer voll geöffnet bleiben. Zum Ende der Arbeitszeit ist die Hydrantenabsperrung bei laufender Entnahme zu schließen.

Tritt nach dem Öffnen des Hydranten nach den Punkten 1 bis 10 kein Wasser aus, dann sind der Hydrant und die Hydrantenstraßenkappe wieder zu schließen.

Auf keinen Fall dürfen Schieber betätigt werden.

Der Entörungsdienst der SWS Netze Solingen GmbH unter der Tel.-Nr. 0212/2952800 ist umgehend zu benachrichtigen, dabei ist die Lage des nächsten Hydranten zu erfragen.

Bei Beschädigung der Entnahmevorrichtung, des Standrohres oder des Hydranten ist der EBW umgehend zu benachrichtigen.

Beendigung der Wasserentnahme

1. Standrohrventil am Standrohr schließen und ggf. Schläuche abnehmen. Dabei ist darauf zu achten, dass diese drucklos sind.
2. Hydrantenabspernung mittels Bedienungsschlüssel bei leicht geöffnetem Standrohrventil am Standrohr durch gleichmäßiges Rechtsdrehen bis zum spürbaren Anschlag schließen (bei nicht geöffnetem Standrohrventil kann sich je nach Bauweise des Hydranten durch den Schließvorgang des Hydranten ein schädlicher Unter- oder Überdruck aufbauen). Hydrantenbedienschlüssel entfernen.

Demontage Standrohr

3. Standrohr durch Linksdrehen aus der Klaue lösen.
4. Das Entleeren des Hydranten abwarten (Wasserspiegel im Mantelrohr sinkt).
5. Klauendeckel einsetzen.
6. Straßenkappe durch Einlegen des Kappendeckels in gesäuberten Kappenrand verkehrssicher verschließen.
7. Verkehrssicherungseinrichtungen wieder abbauen.

Bei Frostwetter ist die Benutzung der Hydranten auf Notfälle zu beschränken. Es ist dann nach jeder Wasserentnahme sofort die Hydrantenabspernung zu schließen und das Standrohrventil zu öffnen, damit Standrohr und Hydrant entleeren können. Eine Verkehrsgefährdung durch Glatteis ist zu vermeiden.

Hydranten, bei denen die Entleerung nicht ordnungsgemäß arbeitet, sind ebenso wie beschädigte Hydranten umgehend dem Entstörungsdienst der SWS Netze GmbH unter der o.g. Telefonnummer zu melden.

Nur die sorgfältige Befolgung dieser Hinweise stellt die Verwendungsbereitschaft der Hydranten für Feuerlösch- und andere Zwecke sicher und verhindert Schadenersatzforderungen z.B. in Brandfällen.

Die Standrohre sind pfleglich zu behandeln und sachgemäß zu handhaben.

Die Standrohrwasserzähler sind vor Schlag- und Stoßeinwirkung und vor Frost zu schützen.

Vor jedem Einsatz ist zu prüfen, ob der Dichtungsring am Standfußrohr vorhanden und einwandfrei ist und das Standrohr-Auslaufventil funktioniert.

Die Standrohre sind bei Lagerung, Transport und Einsatz sauber (Öffnungen verschlossen halten) zu halten, da sie mit Trinkwasser in Berührung kommen.

Zur Vermeidung von Diebstählen und Wasserschäden müssen die Standrohre außerhalb der Arbeitszeit abgebaut und unter Verschluss gehalten werden.

Die Zugänglichkeit zum Hydranten muss jederzeit z.B. für Feuerlöschzwecke gewährleistet sein.